

II-439 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

30.7.1964

147/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 154/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig W e i ß und
Genossen,

betreffend die Dienstenthebung des Regierungsrates Ing. Josef Jaritz von
der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten.

-.-.-.-

Die obangeführte schriftliche Anfrage beehre ich mich wie folgt zu
beantworten:

1.) Mit Erlass der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in
Klagenfurt vom 9. Juni 1964 wurde die ihr zugegangene Abhandlung "Wehr-
dienstzeitverkürzung - Ja oder Nein?" über das im Begleitschreiben des
Militärkommandanten von Kärnten, Oberst Holzinger, vom 21. April 1964
gestellte Ersuchen hinaus ohne Wissen und Zustimmung der Generaldirektion
für die Post- und Telegraphenverwaltung allen Abteilungen der Post- und
Telegraphendirektion Klagenfurt sowie allen Post- und Telegraphenämtern
und Dienststellen dieser Direktion zur Kenntnis gebracht.

Die Generaldirektion, die hievon erst nachträglich erfahren hatte,
veranlasste die Abgabe einer schriftlichen verantwortlichen Stellungnahme
des Direktionsvorstandes, Präsident Dr. Karl Rippel, und des zuständigen
Abteilungsvorstandes, des Wirklichen Amtsrates Regierungsrat Ing. Josef
Jaritz.

Die schriftliche Äusserung des Regierungsrates Ing. Jaritz vom
26. Juni 1964, in der er ausdrücklich angibt, dass es der Vorschlag seiner
Abteilung gewesen sei, "das als offiziell zu wertende Schreiben des Mili-
tärkommandanten" den Amtsvorständen zur Kenntnis zu bringen, geht am
Wesentlichen (unzulässige Verlautbarung einer der Post- und Telegraphen-
direktion in Klagenfurt von einer ressortfremden Dienststelle zugekomme-
nen Abhandlung mit politischer Tendenz im Erlasswege) vorbei, obwohl der
Beamte auf die Bedeutung seiner Äusserung besonders hingewiesen worden
war. Regierungsrat Ing. Jaritz begründete den Vorschlag auf Verlautbarung
der fraglichen Abhandlung mit dem Glauben, "dem Arbeitsfrieden am besten
zu dienen, wenn die Schwierigkeiten und Probleme des Bundesheeres, wie sie
im Schreiben des Militärkommandanten von Kärnten dargelegt wurden, den
Vorständen zur Kenntnis gebracht würden". Sodann spricht sich Regierungs-

147/A.B.
zu 154/J

- 2 -

rat Ing. Jaritz in seiner Äusserung in breiter Darstellung für die Beibehaltung der derzeitigen Dauer der Wehrdienstzeit und der 4 Einberufungstermine aus, womit bewiesen ist, dass er sich bei der Herausgabe des Erlasses im klaren war, in eine politische Streitfrage auf dem Dienstwege eingegriffen zu haben.

Abschliessend bemerkt er - offenbar zu seiner Entschuldigung -, dass er "vom 21. bis 28. Mai 1964 auf Urlaub ausser Landes war und daher von vorangehenden Polemiken in Sache Schreiben des Militärkommandanten keine Kenntnis hatte". Die Tatsache, dass die Frage der Wehrdienstzeitverkürzung schon seit längerem in der Öffentlichkeit diskutiert wird, lässt Regierungsrat Ing. Jaritz ausser Betracht, obwohl er wissen musste, dass der Militärkommandant von Kärnten unter Missbrauch von Amtspapier und Amstitel eine private Stellungnahme weitergegeben hat. Ein leitender Beamter vom Range Regierungsrat Ing. Jaritz hätte dieses Rundschreiben des Herrn Militärkommandanten von Kärnten als eine politische Aktion erkennen müssen, die in der Postverwaltung nicht weitergeführt werden kann.

Wirklicher Amtsrat Regierungsrat Ing. Jaritz hat als rehabilitierter Beamter nach 1945 jede nur mögliche Förderung erfahren. Er wurde, obwohl dem Dienstzweig Gehobener Fachdienst (Verwendungsgruppe B) zugehörig, als Vorstand der Personalabteilung auf einem Arbeitsplatz des Höheren Verwaltungsdienstes (Verwendungsgruppe A) verwendet, für den er die nach der Dienstzweiverordnung notwendigen Erfordernisse nicht aufweist. Jede Förderung findet aber dann ihre Grenze, wenn sich ergibt, dass der Beamte den an ihn gestellten Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.

Die oben dargelegten Gründe rechtfertigen die von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung mit Dienstanweisung vom 1. Juli 1964 getroffene Verfügung, dass Wirklicher Amtsrat Regierungsrat Ing. Jaritz von seiner Funktion als Leiter der Personalabteilung der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in Klagenfurt sofort abzuziehen und einer anderen Verwendung zuzuführen ist, auch wenn dieser Verfügung keine disziplinarischen Massnahmen vorausgegangen sind. Ich bin daher nicht in der Lage, diese Verfügung rückgängig zu machen.

2.) Eine Beantwortung der Anfrage unter Ziffer 2 erübrigt sich, weil nach dem oben Gesagten die durch die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung verfügte Abziehung des Wirklichen Amtsrates Regierungsrat Ing. Josef Jaritz von seiner Funktion als Vorstand der Personalabteilung der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in Klagenfurt keinen Willkürakt darstellt. Im übrigen sind derzeit alle elf Abteilungsleiterposten bei den Personalabteilungen der Post- und Telegraphendirektion mit rechtskundigen Beamten besetzt, welche die durch die Dienstzweiverordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen. Die einzige Ausnahme bildete Regierungsrat Ing. Jaritz. Diese Fehlbesetzung wurde aus den schon aufgezeigten Gründen nunmehr behoben.